Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 20.10.2010 **Nr. 13/2010**

Geschäftsordnung des Instituts für Alte Musik (GeschO IAM) an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), ist die Geschäftsordnung des Instituts für Alte Musik (GeschO IAM) am 11.10.2010 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik, Theater
und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Mitglieder 3
Artikel 2 Vollversammlung 3
Artikel 3 Geschäftsführende Leitung (Direktor/Direktorin) 3
Artikel 4 Vorstand 4
Artikel 5 Inkrafttreten 4

Artikel 1 Mitglieder

(1) Dem IAM gehören als geborene Mitglieder (Hauptmitglieder) alle Fachvertreter/innen aus dem Bereich der Alten Musik der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover an.

(2) Lehrende anderer Fächer an der Hochschule für Musik und Theater Hannover können als Gastmitglieder des IAM berufen werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung des IAM vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Als externe Mitglieder des IAM können Persönlichkeiten berufen werden, die sich um das IAM verdient gemacht haben, durch besondere Leistungen im Gebiet der Alten Musik hervorgetreten sind oder Institutionen vorstehen, die mit den Aufgaben des IAM in einem fachlichen Zusammenhang stehen. Sie werden gemäß Absatz 2 gewählt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Rücktritt oder mittels Abwahl durch die Mitgliederversammlung. Zur Abwahl bedarf es der Stellungnahme des Vorstandes und einer zwei Drittel- Mehrheit aller IAM-Mitglieder. Lehrende, die aus dem Dienstverhältnis der HMTHM Hannover ausscheiden, können als externe Mitglieder dem IAM weiter angehören.

Artikel 2 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern des IAM.

(2) Sie tritt mindestens einmal im Studienjahr zusammen. Die Einladung zur Vollversammlung einschließlich Tagesordnung erfolgt mit zweiwöchiger Frist.

(3) Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, berät den Arbeitsplan und gibt Impulse für die zukünftige Arbeit des IAM.

(4) Die Mitglieder nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 sind in der Vollversammlung wahlberechtigt.

Artikel 3 Geschäftsführende Leitung (Direktor/Direktorin)

(1) Die Hauptmitglieder (Artikel 1 Abs. 1) des IAM wählen aus ihrer Mitte die geschäftsführende Leitung (Direktor/Direktorin). Diese/r muss zugleich ein/e hauptamtliche/r Fachvertreter/in der Alten Musik sein.

(2) Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) .Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Artikel 4 Vorstand

(1) Die Leitung des IAM obliegt einem Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Direktor/Direktorin und zusätzlich aus zwei Hauptmitgliedern und zwei Gastmitgliedern, die von den Mitgliedern (Artikel 1 Abs. 1 und 2) aus ihrer Mitte gewählt werden.

(3) Die übrigen Mitglieder des IAM können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

(4) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Instituts für Alte Musik tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien in Kraft.